

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2021/258 «Grosse Bäume im Siedlungsgebiet auch in Zukunft» 2021/258

vom 23. Mai 2023

1. Text des Postulats

Am 22. April 2021 reichte Lotti Stokar das Postulat 2021/258 «Grosse Bäume im Siedlungsgebiet auch in Zukunft» ein, welches vom Landrat am 5. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Nachdem die Anzahl Laubbäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über Jahrzehnte stark zurückgegangen ist, droht nun ein ähnlich rasanter Rückgang des Baumbestandes im Siedlungsgebiet.

Infolge der hohen Baulandpreise werden die Bauparzellen mittlerweile immer kleiner. Die grossen Bauparzellen mit den schönen Baumbeständen werden oft mit dem Erbgang aufgestückelt, so dass die Bäume zur effizienteren Überbaubarkeit gefällt werden. Zudem lässt auch die an und für sich erwünschte innere Verdichtung viele Bäume innerhalb der Siedlungen verschwinden. Dies mit gravierenden Folgen für die Aufenthaltsqualität, für das Siedlungsbild und für das Klima.

Unsere Baselbieter Gesetzgebung vermag im Umfeld dieser Entwicklungen nicht genügen. Die Grenzabstandsvorschriften gem. Art. 90 RBG betragen für 2- bis 3-geschossige Gebäude 3 bis 5.5 m. Demgegenüber betragen die Grenzabstände für Bäume gem. Art. 131, Abs. 2 EGZGB 4 und 6 m. Gegenüber Strassen beträgt der Baulinienabstand ab ca. 3.5 m bis 5 m, derjenige für Bäume 4 m.

Der Bereich, in welchem grosse Bäume gepflanzt werden können, ist folglich sehr eingeschränkt. Falls Bäume in der Mitte von Bauparzellen gepflanzt werden, werden diese immer seltener hundert Jahre alt, da die bauliche Nutzung der Parzellen in immer kürzeren Zeiträumen verändert wird. Grosse Bäume haben folglich nur respektive vor allem in der Nähe von Parzellengrenzen eine Chance gepflanzt und alt zu werden. Natürlich sind dabei nachbarschaftsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Es ist bekannt, dass grosse Bäume nicht selten zu nachbarschaftlichen Konflikten führen.

Angesichts der heutigen aktuellen Herausforderungen wie Hitze im Siedlungsraum und schwindender Biodiversität sollten die Abstandsregeln für grosse Bäume gegenüber Strassen und Parzellengrenzen angepasst werden können, um die Chancen zu erhöhen, dass unsere Enkel dereinst noch alte grosse Bäume im Siedlungsraum erleben können.

Die Gemeinden können das Thema der Bäume im Siedlungsgebiet in der Nutzungsplanung aufnehmen und versuchen diesbezüglich Anreize zu schaffen. Sie sind auch aufgefordert, ihren Strassenraum diesbezüglich aufzuwerten.

Gleichzeitig und vordringlich soll nun aber auch der Kanton aufzeigen, mit welchen Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene grosse Bäume im Siedlungsgebiet erhalten und gefördert werden können.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

In Anbetracht der Wachstumsgeschwindigkeit, der Lebensdauer von Bäumen und den zukünftigen Herausforderungen bezüglich Biodiversitäts- und Klimaverträglichkeit von Siedlungen sowie der Siedlungsentwicklung nach innen (Bereitstellung von Freiräumen, Erreichen einer hohen Wohnumfeldqualität und Schaffung von Identität) ist die im Postulat beschriebene Problematik aktuell. Obwohl in § 104 Abs. 1 lit. c. RBG appelliert wird, auf wertvolle Objekte Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf für das Siedlungsbild wichtige Baumbestände, scheint diese Anforderung an Bauten und Anlagen nur bedingt Wirkung zu zeigen.

In Bezug auf grosse Bäume im Siedlungsgebiet sind unterschiedliche Aspekte massgebend: Die Gemeinde bzw. die Einwohnergemeindeversammlung kann wertvolle oder für das Siedlungsbild wichtige Bäume und Baumbestände schützen, indem sie sie z. B. als verbindliche Schutzobjekte in ihren Zonenplan aufnimmt. Diese Möglichkeit des Schutzes findet in den kommunalen Zonenvorschriften eher zurückhaltend Anwendung und beschränkt sich vielmals auf Bäume, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen stehen.

Bei Quartierplanverfahren liegt es in der Hand der Gemeinde, Grundeigentümerschaften und Investoren bezüglich Baumbestand zu sensibilisieren oder gar konkrete Vorgaben zu formulieren (z. B. in einer Zone mit Quartierplanpflicht). Baumbestände werden bei einer Neuüberbauung eines Areals aber wohl in den wenigsten Fällen berücksichtigt. Grundsätzlich ist gar festzustellen, dass allgemein dem Aussenraum vielmals zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zudem wird bei Sondernutzungsplanungen in der Regel das Maximum der möglichen Nutzung realisiert. Zusammen mit grosszügigen Unterniveaubauten und den geltenden Grenzabständen (für Bauten und Bäume) werden somit der Grünraum immer mehr eingeschränkt und sinnvolle Standorte für Neupflanzungen von grossen Bäumen erschwert oder gar verunmöglicht.

Von den in § 131 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vorgegebenen Abstandsvorschriften kann im Rahmen einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung und gleichzeitigem Eintrag als Dienstbarkeit abgewichen werden (§ 133 EG ZGB). Diese aufwändige Vorgabe ist aus Sicht des Nachbarschutzes zwar nachvollziehbar, kann besonders bei kleineren Parzellen mit voller Ausnutzung des zulässigen baulichen Masses und der einzuhaltenden Grenzabstände aber dazu führen, dass zwischen Bauten lediglich noch «Abstandsgrün» vorhanden ist. Dieses Abstandsgrün ist zunehmend sowohl in der Regelbauweise bei einzelnen Parzellen wie auch am Rande von grösseren Arealüberbauungen erkennbar.

Demgegenüber müssen Kanton und Gemeinden bei der Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Strassen und Plätzen die Abstandsvorschriften gegenüber von Nachbargrundstücken nicht einhalten (§ 134 Abs. 2 EG ZGB). Dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass Bäume für das Strassen- und Ortsbild von Bedeutung sind. Unter den Aspekten Klimaverträglichkeit, Biodiversität, Aufenthaltsqualität, Siedlungsbild etc. scheint es gemäss den vorhergehenden Ausführungen durchaus angebracht, die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen kritisch zu hinterfragen.

Zu den aufgeworfenen Themen laufen momentan verschiedene Abklärungen. Ein zentrales Element bilden dabei die Quartierplanungen, in denen die Gemeinden «aktiv» grosse Bäume einfordern können. Der Prozess zur Überprüfung und allenfalls «Modernisierung» dieses Planungsinstrumentes läuft gegenwärtig an (vgl. Diskussion in der landrätlichen Bau- und Planungskommission und daraus folgendes Postulat 2023/96 von Urs Kaufmann, Gespräche mit dem VBLG und der Bauverwalterkonferenz). Fragestellungen zur Aussenraumqualität und damit auch eine Förderung der Pflanzung grosser Bäume sollen in diesem Prozess behandelt werden.

Ein zweites Element bilden öffentliche Räume. Wie erwähnt, sind Kanton und Gemeinden berechtigt, entlang von Strassen und auf öffentlichen Plätzen Bäume zu pflanzen, auch wenn die vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht eingehalten sind (§ 134 Abs. 2 EG

ZGB). Die öffentlichen Gemeinwesen können damit bei ihren Projekten dem Bedürfnis nach mehr Bäumen im Siedlungsraum oder deren Erhaltung, generell dem ökologischen Ausgleich, die erforderliche Beachtung schenken. Eine weitergehende Regelung ist hierfür nicht notwendig. Gerade die öffentlichen Räume haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Siedlungsqualität und dürften in der Wahrnehmung und dem Wohlbefinden der Bevölkerung eine bedeutende Rolle spielen. Sie leisten somit einen, wenn nicht gar den umfassendsten Beitrag zur Siedlungs- und Aufenthaltsqualität. An die Prämisse einer guten Siedlungs- und Aufenthaltsqualität schliesst das dritte Element an. Dabei geht es um eine Überprüfung der Abstandsvorschriften für Bäume zu benachbarten Grundstücken. Wie die Postulantin selbst zu bedenken gibt, sind dabei berechnete Interessen der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gerade innerhalb des bebauten Raums werten Bäume nicht nur das Siedlungsbild auf, sondern leisten einen wertvollen Beitrag zur Klimaverträglichkeit, Lebens- und Siedlungsqualität. Aus dieser Überlegung heraus wird der Regierungsrat eine Überprüfung der Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz sowie zu den Abstandsbestimmungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch anstossen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/258 «Grosse Bäume im Siedlungsgebiet auch in Zukunft» abzuschreiben.

Liestal, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich